

Anfragen zum Plenum

vom 24. September 2012

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	27	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)	21
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)	12
Biedefeld, Susann (SPD)	13	Rinderspacher, Markus (SPD)	15
Dittmar, Sabine (SPD)	23	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	11	Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)	30
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Freller, Karl (CSU)	6	Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Güll, Martin (SPD)	8	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Weikert, Angelika (SPD)	32
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Dr. Wengert, Paul (SPD)	16
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)	19	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	10
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	4
Karl, Annette (SPD)	20	Wörner, Ludwig (SPD)	26

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

- Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bayerischer Soldatenbund 1
- Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse im Hinblick auf einen in Neustadt a. d. Donau verübten Überfall auf türkische Mitbürger durch Mitarbeiter einer thüringischen Sicherheitsfirma..... 1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

- Stahl, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Notfallversorgung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten..... 2
- Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
GEMA-Gebühren..... 3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Künstlerinnen und Künstler in Schulen 3
- Freller, Karl (CSU)
Private Volksschule der Republik Griechenland in Nürnberg..... 4
- Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einschulungsverhalten 5
- Güll, Martin (SPD)
Entscheidungsrecht der Eltern beim Übertrittsverfahren..... 7
- Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verbesserung der Ausbildungskapazitäten für Kinderpflegerinnen bzw. -pfleger und Erzieherinnen bzw. Erzieher 8

- Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Zurückstellungen vom Schulbesuch..... 9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

- Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Kopfklitorium Würzburg..... 9
- Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
Bau der Mensateria an der Universität Würzburg 10

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

- Biedefeld, Susann (SPD)
Sperrung freier werdender Stellen ab 2005 11
- Hallitzky, Eike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kofinanzierung von EU-geförderten öffentlichen Maßnahmen 11
- Rinderspacher, Markus (SPD)
Leistungen aus der Garantieübernahme zur Absicherung des ABS-Portfolios der BayernLB 12

- Dr. Wengert, Paul (SPD)
Stabilisierungshilfen für Kommunen 13

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

- Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fehlende Auflistung der Verlängerung der U 5 und U 4 im GVFG-Bundesprogramm 2011 bis 2015 14
- Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veröffentlichung der Studie „Bayerische Energieszenarien 2050“ 15
- Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Alternativen zu alkoholischen Getränken 15

Karl, Annette (SPD)
Breitbandanschluss für Tagungsstätte
Kloster Banz 16

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)
Breitbandförderung im Jahre 2012..... 16

Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bahnstrecken Lindau – München und
Zürich – München..... 17

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Dittmar, Sabine (SPD)
Windenergieanlagen in Bayern..... 17

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Schutz gegen Fluglärm in der Region
Bayerischer Untermain und Aufstellung
von Lärmaktionsplänen..... 17

Schopper, Theresa (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Neues Ländergremium im Rahmen des
Versorgungsstrukturgesetzes 18

Wörner, Ludwig (SPD)
Inkrafttreten bzw. Veröffentlichung
relevanter Vorschriften und Arbeitshilfen
für die Wasserkraftnutzung..... 19

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Bündelung der Milcherzeugung 20

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Ackermann, Renate (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Förderung von Sozialberatungen 21

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geplante Einstellung der Förderung für die
gemeinnützige S.I.Z. GmbH durch den
Bezirk Oberbayern 23

Schweiger, Tanja (FREIE WÄHLER)
Höhe der Krippenbeiträge 23

Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Zukunft der Erstaufnahmeeinrichtung
Baierbrunner Straße und der McGraw-
Kaserne 24

Weikert, Angelika (SPD)
Regelbedarfssätze für Asylbewerber in
Gemeinschaftsunterkünften und
unterschiedliche Anwendungspraxis in den
Regierungsbezirken..... 24

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

1. Abgeordnete **Maria Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die auf der Webseite des Bayerischen Soldatenbundes (BSB) formulierte Aussage, dass „Mitglieder aller Parteien und Strömungen, welche (...) Leistungen und Opfer der Wehrmacht nicht leugnen (...) im BSB eine Heimat (finden)“, wie steht die Staatsregierung zu den zahlreich dokumentierten, die Wehrmacht glorifizierenden Aktivitäten des BSB und seines Präsidenten, Generalmajor a. D. Jürgen Reichardt, und hält der Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, angesichts dessen an seiner Zusage fest, an einer Veranstaltung des BSB am 29. September 2012 in Hemau (Landkreis Regensburg) teilzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Die Staatsregierung steht uneingeschränkt hinter den Richtlinien der Bundeswehr zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr von 1982 (sog. Traditionserlass). Hiernach hat sich die Geschichte deutscher Streitkräfte nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. Die Streitkräfte waren in den Nationalsozialismus teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos missbraucht.

Nach Auffassung der Staatsregierung muss in der Traditionspflege der Bundeswehr auf eine kritische Betrachtung der Geschichte der deutschen Streitkräfte ebenso Wert gelegt werden wie auf das Eintreten für Staat und Heimat sowie das Andenken an die Gefallenen. Damit unvereinbar sind Äußerungen, die die Rolle der Streitkräfte in der Zeit des Nationalsozialismus relativieren oder einseitig darstellen.

Der Bayerische Soldatenbund wurde 1874 gegründet und blickt auf eine lange und gute Tradition zurück. Er umfasst über 80.000 Mitglieder, die in mehr als 1.000 Krieger- und Soldatenvereinen und 70 Kreisverbänden organisiert sind. Der Bayerische Soldatenbund engagiert sich in vielfältiger Weise für die Gesellschaft. Die überwältigende Mehrheit seiner heute aktiven Mitglieder waren oder sind Bundeswehrsoldaten. Sie sind auf die freiheitliche demokratische Grundordnung verpflichtet und setzen sich aktiv für sie ein. Der Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, wird in Vertretung des Ministerpräsidenten Horst Seehofer an der Landesversammlung des Bayerischen Soldatenbundes am 29. September 2012 in Hemau (Landkreis Regensburg) teilnehmen.

2. Abgeordnete **Susanna Tausendfreund** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse (insbesondere genauer Sachverhalt, Anzahl der Geschädigten, Anzahl und Identität der Täter, Grad der Verletzungen der Opfer, strafrechtliche Konsequenzen für die Täter) liegen ihr über einen im Juni 2008 in Neustadt an der Donau verübten Überfall auf türkische Mitbürger durch Mitarbeiter einer thüringischen Sicherheitsfirma vor, der nach Medienberichten („Tagespiegel“ vom 7. September 2012, „Thüringer Polizistin deckte Neonazis“) einer Thüringer Polizistin, der Ehefrau des Inhabers dieser Sicherheitsfirma, bekannt gewesen, aber von dieser nicht weiterverfolgt worden sein soll und wie sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung die Täter dieses Überfalls und der Firmeninhaber der Sicherheitsfirma in der rechten Szene, insbesondere auch in Bezug auf Bayern, vernetzt und wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang heute den Umstand, dass diese Thüringer Polizistin vom Bundeskriminalamt (BKA) im Zusammenhang mit dem Mord an Michèle Kiesewetter befragt worden ist, sie sowohl Kiesewetter wie auch deren Patenonkel gekannt hat, der bereits im Jahr 2007 auf einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund im Zusammenhang mit dem Mord an seinem Patenkind aufmerksam gemacht hatte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern

Ein entsprechender Vorgang in Neustadt an der Donau im Juni 2008 ist nach Mitteilung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Niederbayern sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt nicht bekannt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen im Zusammenhang mit Delikten des NSU (Ceska-Mordserie) durch den Generalbundesanwalt (GBA) geführt werden und dieser das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt hat. Der Staatsregierung ist daher eine Bewertung nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

3. Abgeordnete **Christine Stahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Justizvollzugsanstalten sind mit sogenannten Automatisierten Externen Defibrillatoren – AED – (bitte Anzahl je Justizvollzugsanstalt angeben) ausgestattet, wie werden Gefängnismitarbeiterinnen und -mitarbeiter für den Umgang mit den Geräten geschult und wie wird Sorge dafür getragen, dass jederzeit derart geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst sind?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten sind mit insgesamt 70 Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) ausgestattet. Davon befinden sich

- acht in der Justizvollzugsanstalt München,
- fünf in der Justizvollzugsanstalt Aichach,
- je vier in den Justizvollzugsanstalten Landsberg am Lech und Straubing,
- je drei in den Justizvollzugsanstalten Amberg, Kaisheim, Landshut, Niederschönenfeld und Nürnberg,
- je zwei in den Justizvollzugsanstalten Augsburg, Bernau, Ebrach, Kempten, Laufen-Lebenau, St. Georgen-Bayreuth und Würzburg sowie
- je einer in den Justizvollzugsanstalten Ansbach, Aschaffenburg, Bad Reichenhall, Bamberg, Eichstätt, Erding, Erlangen, Garmisch-Partenkirchen, Hof, Ingolstadt, Kronach, Memmingen, Mühldorf am Inn, Neuburg, Neuburg-Herrenwörth, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Traunstein und Weiden.

Bei den in den Anstalten vorgehaltenen AED handelt es sich um sogenannte Laiengeräte, wie sie z.B. auch an U-Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen installiert sind. Die Geräte sind vollautomatisiert und selbsterklärend, d.h. ein AED kann ohne vorhergehende Einweisung im Wege einer sprachgeführten Anleitung fehlerfrei bedient werden.

Schulungen für Laienanwender sind nicht vorgeschrieben. Dennoch werden in den bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig theoretische und praktische Schulungen von Bediensteten im Rahmen von anstaltsinternen Fortbildungen oder Erste-Hilfe-Kursen durchgeführt. Durch die flächendeckenden Schulungen ist in aller Regel sichergestellt, dass sich zu jeder Zeit ein in die Bedienung des AED eingewiesener Bediensteter im Dienst befindet.

4. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, was hat sie auf Grundlage des Beschlusses auf Drs. 16/12835 vom 14. Juni 2012 zum Dringlichkeitsantrag auf Drs. 16/12806 „Faire GEMA-Gebühren für Musiknutzer, Musikschafter und Künstler“ bereits unternommen, von welchem Erfolg waren die Maßnahmen gekrönt und falls noch nichts unternommen wurde, welche Maßnahmen wird sie vornehmen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Beschluss des Landtags vom 14. Juni 2012 (Drs. 16/12835) enthält in erster Linie einen Appell des Landtags unmittelbar an die GEMA. Die Staatsregierung ist von dem Beschluss lediglich insoweit betroffen, als sie aufgefordert wurde, dem Landtag nach Abschluss des von der GEMA beantragten Schiedsverfahrens zu berichten, ob die gesetzlichen Grundlagen des Schiedsverfahrens einen fairen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Musikveranstaltern gewährleisten.

In einem Zwischenbericht vom 5. September 2012 wurde dem Landtag mitgeteilt, dass das Schiedsverfahren nach Auskunft der zuständigen Schiedsstelle im Deutschen Patent- und Markenamt dort noch anhängig ist; ein Termin zur mündlichen Verhandlung werde voraussichtlich im Dezember 2012 stattfinden. Sobald das Verfahren vor der Schiedsstelle seinen Abschluss gefunden hat, wird das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dem Landtag erneut berichten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

5. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung in ihrer Antwort auf die Interpellation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Lage der Künstlerinnen und Künstler in Bayern“ vom 25. Juni 2012 (Drs. 16/13013) zu möglichem künstlerischen Engagement in Schulen erklärt: „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kooperiert mit dem Bundesverband Bildender Künstler in Bayern. Hierbei erhalten Schülerinnen und Schüler vorrangig aus Grund- und Mittelschulen die Gelegenheit, innerhalb und außerhalb des in der Stundentafel verankerten Kunstunterrichts mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern und deren bildnerischen Arbeitsformen in Kontakt zu treten. Die einzelnen Maßnahmen werden nach Maßgabe des Staatshaushalts unterstützt“ (Antwort auf Frage 7.16, S. 25) und in der Antwort auf Frage 7.18, S. 25 ergänzt: „Die Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern in den innerhalb der Stundentafel verankerten Kunstunterricht erfolgt entweder als Projekt, z.B. in Form von 'Kunstwochen' oder als Zusatz in der Angebotspalette der Ganztagschulen“, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe (finanziell, geleistete Arbeitsstunden, beteiligte Schülerinnen und Schüler) diese Maßnahmen im letzten Schuljahr durchgeführt wurden, welche Mittel in diesem Schuljahr dafür vorgesehen sind und wie die Schulen diese Mittel abrufen können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im Schuljahr 2011/2012 die Projekte „Kinder treffen Künstler“ der Grundschulen für die Regierungsbezirke Oberbayern mit 20.000 Euro, Niederbayern mit 19.162 Euro und die Oberpfalz mit 8.450 Euro bezuschusst. Dazu wurden für den Aufbau einer Künstlerdatenbank dem Regionalverband Oberbayern des Berufsverbandes Bildender Künstler 5.000 Euro zur Verfügung gestellt. Aus den anderen Regionalverbänden liegen bisher keine Anträge vor.

Die Regierungen wurden ermächtigt, die Mittel mit den jeweiligen Vorsitzenden der Regionalverbände des Berufsverbandes Bildender Künstler, Sektion Bayern, abzurechnen. Ansprechpartner der Regierungen in diesem Berufsverband waren Alois Achatz für die Oberpfalz, Hubert Huber für die Regierung von Niederbayern und Klaus von Gaffron für die Regierung von Oberbayern.

Erkenntnisse über die genaue Anzahl von Stunden bzw. die Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler liegen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht vor. Sie müssten über die einzelnen beteiligten Schulen erhoben werden, was für diese mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre; daher wird von einer gesonderten Erhebung abgesehen.

Aufgrund der Erfahrungen der drei letzten Jahre kann für das Schuljahr 2011/2012 von ca. 5.000 Schülerinnen und Schülern ausgegangen werden.

6. Abgeordneter **Karl Freller** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie dagegen, dass in der Privaten Volksschule der Republik Griechenland in Nürnberg seit Oktober 2010 ohne ersichtliche Rechtsgrundlage, aber mit festgestelltem Verstoß gegen Art. 97 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Teile des Gehalts von angestellten Lehrkräften und des Verwaltungspersonals einbehalten werden, und ist die Tätigkeit, die das angestellte Lehr- und Verwaltungspersonal an den genehmigten Privaten Volksschulen der Republik Griechenland in Bayern ausübt, hoheitlich im Sinne des internationalen Rechts und genießt Immunität?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Seit dem Oktober 2010 wurden an der Privaten Volksschule der Republik Griechenland in Nürnberg Teile des Gehalts von angestellten Lehrkräften und des Verwaltungspersonals einbehalten. Eine rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen ist nicht erkennbar. Zwar ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bzw. der Regierung von Mittelfranken mangels Zuständigkeit eine zivil- bzw. arbeitsrechtliche Überprüfung der Gehaltskürzungen nicht möglich. Die vorgenommenen Kürzungen der Gehälter wurden von der Regierung von Mittelfranken, die die unmittelbare Schulaufsicht ausübt, jedoch eingehend schulaufsichtlich überprüft.

Durch Beschluss des Landtags vom 9. November 2011 (Drs. 16/10239) wurde die Staatsregierung aufgefordert, über die Situation der Vertragslehrkräfte an der Privaten Volksschule der Republik Griechenland in Nürnberg im zuständigen Ausschuss zu berichten. Entsprechende Berichte des StMUK erfolgten am 29. September 2011 und 13. Oktober 2011 im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport.

Ferner hat das StMUK das Generalkonsulat der Republik Griechenland in München mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 unter Hinweis auf die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag gebeten, einen schriftlichen Sachstandsbericht zu übermitteln. Daraus sollte insbesondere hervorgehen, wann die von Gehaltskürzungen betroffenen Lehr- und Verwaltungskräfte die ausstehenden Zahlungen erhalten.

Laut Antwortschreiben des Generalkonsulats der Republik Griechenland erfolgen keine umgehenden Nachzahlungen an die von Kürzungen betroffenen Lehr- und Verwaltungskräfte. Vielmehr bleibe der Ausgang der anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren abzuwarten. Nach aktueller Auskunft der Regierung von Mittelfranken gilt diese Haltung des Schulträgers nach wie vor. Das Generalkonsulat versichert jedoch, am Betrieb der griechischen Privatschule in Nürnberg besonders interessiert zu sein.

Das StMUK hat den Schulträger mehrfach darauf hingewiesen, dass eine rasche Lösung der geschilderten Problematik sehr wünschenswert wäre. Dessen Entscheidung, die laufenden arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten abzuwarten, ist jedoch schulaufsichtlich nicht zu beanstanden. Rechtliche Eingriffsmöglichkeiten bestehen nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken nicht, da der Schulträger den beschäftigten Lehrkräften mindestens 80 Prozent der Vergütung einer angestellten Lehrkraft im öffentlichen Dienst bezahlt. Damit ist die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der Privaten Griechischen Schule Nürnberg genügend gesichert (vgl. Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Von den Gehaltskürzungen Betroffene bemühen sich, ihre Ansprüche vor dem Arbeitsgericht Nürnberg durchzusetzen. Der griechische Schulträger macht diesbezüglich geltend, dass die deutsche Gerichtsbarkeit nicht zuständig wäre, da Griechenland nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts von dieser befreit sei. Nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken ist diese Rechtsansicht nicht zutreffend. Zwischen den Kammern des Arbeitsgerichts Nürnberg wird die Frage der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit wohl weiterhin unterschiedlich beurteilt. Vonseiten der Staatsregierung besteht keine Möglichkeit, die Beurteilung der angesprochenen Rechtsfrage durch die jeweiligen Kammern des Arbeitsgerichts Nürnberg zu beeinflussen.

7. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich in den vergangenen zehn Jahren das durchschnittliche Einschulungsalter verändert, inwieweit beeinflussen bzw. beeinflussten die entsprechenden Regelungen zum Stichtag diese Entwicklung und in wie vielen Fällen ist jeweils Anträgen der Eltern auf vorzeitige Einschulung bzw. Zurückstellung durch die Schulleitungen stattgegeben bzw. widersprochen worden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nachfolgende Übersicht zeigt die zeitliche Entwicklung des durchschnittlichen Alters der Schulanfänger bei der Einschulung an der Grundschule seit dem Schuljahr 2004/2005. Datengrundlage ist hierbei das monatsgenaue Alter der Kinder bei der Einschulung.

Da im Rahmen der Erhebung der Amtlichen Schuldaten der Geburtsmonat der Schüler erst seit dem Schuljahr 2004/2005 erhoben wird, kann eine Ausweisung des durchschnittlichen Einschulungsalters erst ab diesem Schuljahr erfolgen.

Schuljahr	Durchschnittliches Einschulungsalter
2004/2005	6 Jahre 8 Monate
2005/2006	6 Jahre 7 Monate
2006/2007	6 Jahre 7 Monate
2007/2008	6 Jahre 6 Monate
2008/2009	6 Jahre 6 Monate
2009/2010	6 Jahre 6 Monate
2010/2011	6 Jahre 6 Monate
2011/2012	6 Jahre 6 Monate

Die Entwicklung zeigt, dass durch die Vorverlegung des Einschulungsalters, die die Schuljahre 2005/2006 (Einschulungstichtag: 31. Juli) bis 2009/2010 (Einschulungstichtag: 30. November) betraf, das durchschnittliche Einschulungsalter um zwei Monate zurückging.

Die Zahl der auf Antrag der Eltern stattgegebenen vorzeitigen Einschulungen bzw. der Zurückstellungen durch die Schulleitung ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Schuljahr	Schulanfänger an der Grundschule		Zurückstellungen im Frühjahr vor Beginn des Schuljahres
	insgesamt	darunter vorzeitig aufgenommen	
2002/2003	124.540	1.686	4.877
2003/2004	128.902	12.029	4.814
2004/2005	125.787	14.457	4.472
2005/2006	124.417	9.721	6.449
2006/2007	122.759	6.078	8.075
2007/2008	117.642	3.650	10.274
2008/2009	111.522	2.048	10.174
2009/2010	108.848	1.004	9.666
2010/2011	102.648	3.856	10.614
2011/2012	102.493	2.867	11.630

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhebt im Rahmen der amtlichen Schuldaten die Zahl der insgesamt erfolgten Zurückstellungen. Die Entscheidung über eine Zurückstellung trifft gemäß § 4 Abs. 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) die Schulleitung auf der Grundlage aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen (Übergabebogen aus dem Kindergarten, Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung, Ergebnisse des Schulspiels im Rahmen der Einschulung, Gespräch mit den Eltern). Wie viele der erfolgten Zurückstellungen auch dem Wunsch der Eltern entsprechen bzw. in wie vielen Fällen die Einschulung gegen den Wunsch der Eltern erfolgt, wird statistisch nicht erfasst.

8. Abgeordneter **Martin Güll** (SPD) Nachdem die Eltern beim Übertritt in die Realschule oder in das Gymnasium das Entscheidungsrecht haben, wenn im Probeunterricht zweimal die Note 4 erreicht wurde, frage ich die Staatsregierung, wie oft haben Eltern von diesem Entscheidungsrecht in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 Gebrauch gemacht (aufgeschlüsselt in die Schularten und Regierungsbezirke in absoluten und prozentanteiligen Zahlen bzgl. der jeweiligen Anmeldezahlen an den beiden Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Schülerinnen und Schüler, die den erforderlichen Notendurchschnitt für die von ihnen gewünschte Schulart nicht erreicht haben, können am Probeunterricht an Realschule oder Gymnasium teilnehmen. Bestanden ist dieser, wenn das Kind in Deutsch und Mathematik mit mindestens den Noten 3 und 4 bzw. 4 und 3 abschließt. In Fällen, in denen in beiden Fächern die Note 4 erzielt wird, entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob die Schülerinnen und Schüler an die jeweilige Schulart übertreten.

Die folgenden Daten zeigen, in welchem Umfang im Schuljahr 2010/2011 davon Gebrauch gemacht wurde. Für das Schuljahr 2011/2012 liegen noch keine entsprechenden Angaben vor.

Übertritt von der Grundschule auf die Realschule zum Schuljahr 2010/2011:

	Anzahl der in die Jgst. 5 eingetretenen Schüler	Übergetretene Schüler mit der Schullaufbahmpfehlung „geeignet für den Besuch einer Haupt-/Mittelschule“ mit Probeunterricht-Ergebnis 4/4 (mit Elternwillen)	
		Anzahl der Schüler	Anteil der Schüler
Oberbayern	13.264	572	4,3 %
Niederbayern	4.844	198	4,1 %
Oberpfalz	3.939	129	3,3 %
Oberfranken	3.364	208	6,2 %
Mittelfranken	4.805	197	4,1 %
Unterfranken	4.582	247	5,4 %
Schwaben	6.806	236	3,5 %
Bayern	41.604	1.787	4,3 %

Übertritt von der Grundschule auf das Gymnasium zum Schuljahr 2010/2011:

	Anzahl der in die Jgst. 5 eingetretenen Schüler	Anzahl der übergetretenen Schüler mit der Schullaufbahmpfehlung „geeignet für den Besuch einer Realschule“ mit Probeunterricht-Ergebnis 4/4 (mit Elternwillen)		Anzahl der übergetretenen Schüler mit der Schullaufbahmpfehlung „geeignet für den Besuch einer Hauptschule“ mit Probeunterricht-Ergebnis 4/4 (mit Elternwillen)	
		Anzahl der Schüler	Anteil der Schüler	Anzahl der Schüler	Anteil der Schüler
Oberbayern	18.815	83	0,4 %	27	0,1 %
Niederbayern	4.234	22	0,5 %	9	0,2 %
Oberpfalz	3.834	16	0,4 %	10	0,3 %
Oberfranken	4.224	28	0,7 %	14	0,3 %
Mittelfranken	7.324	46	0,6 %	7	0,1 %
Unterfranken	4.887	30	0,6 %	13	0,3 %
Schwaben	6.694	17	0,3 %	9	0,1 %
Bayern	50.012	242	0,5 %	89	0,2 %

9. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen staatlichen Berufsschulen konnten 2011 und 2012 zusätzliche Berufsschulklassen für Kinderpflegerinnen und -pfleger gebildet werden, an welchen Fachakademien für Sozialpädagogik konnten 2011 und 2012 zusätzliche Ausbildungskapazitäten (bitte Anzahl angeben) gebildet und entsprechende Finanzierungszusagen erteilt werden, und was unternimmt die Staatsregierung, um die Ausbildungskapazitäten für Kinderpflegerinnen bzw. -pfleger und Erzieherinnen bzw. Erzieher zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In Bayern werden jährlich an Berufsfachschulen für Kinderpflege über 2.000 staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ausgebildet. Des Weiteren wurden zahlreiche Vorbereitungskurse auf die staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerber (= Externenprüfung) eingerichtet und zahlreiche andere Bewerber geprüft. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt auf Antrag die Bildung zusätzlicher Klassen, wenn der regionale Bedarf nachgewiesen werden kann. So geschehen am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land in den Schuljahren 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012 und 2012/2013 (eine Klasse).

Die Landeshauptstadt München hat die Zahl der Eingangsklassen an ihrer Berufsfachschule für Kinderpflege zum Schuljahr 2011/2012 befristet um eine Eingangsklasse von acht auf neun Eingangsklassen (à 32 Schülerinnen und Schüler) erhöht.

Wegen des prognostizierten Fachkräftebedarfs sind seit 2008 in Bayern insgesamt 13 neue Fachakademien für Sozialpädagogik, darunter auch vier staatliche Fachakademien, entstanden. Die Zahl der Standorte, an denen Erzieherinnen und Erzieher ausgebildet werden, ist damit von 39 auf 52 Standorte (Schuljahr 2012/2013) angewachsen. Im Jahr 2011 wurde in Neuburg a. d. Donau (28 Schülerinnen und Schüler im ersten Studienjahr) und in Miesbach (26 Schülerinnen und Schüler im ersten Studienjahr) jeweils eine staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik gegründet. Im Jahr 2012 wurde in Freising eine staatliche und in Pfarrkirchen und in Fürth jeweils eine private Fachakademie für Sozialpädagogik gegründet. Für die drei zum Schuljahr 2012/2013 neu gegründeten Fachakademien für Sozialpädagogik liegen noch keine amtlichen Schuldaten vor. Alle drei Schulen bildeten jeweils eine Eingangsklasse im ersten Studienjahr (ca. 25 bis 30 Schülerinnen und Schüler).

In Starnberg wurde zum Schuljahr 2011/2012 die Ausbildungskapazität an der staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik um eine zusätzliche Klasse erhöht.

Auch zahlreiche bestehende Fachakademien in kommunaler oder privater Trägerschaft haben ihre Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Schuljahren erhöht (eine detaillierte Aufstellung bedürfte einer gesonderten Erhebung, die in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht durchgeführt werden kann). Das Studienplatzangebot an Fachakademien für Sozialpädagogik wurde damit seit dem Schuljahr 2007/2008 insgesamt um ca. 500 zusätzliche Plätze erweitert. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Erzieherausbildung ist seit 2006 insgesamt um etwa 20 Prozent gestiegen. Aufgrund der bereits erfolgten Schulneugründungen kann von einer weiteren Steigerung der Absolventenzahlen in den nächsten Jahren ausgegangen werden.

Zur Schulfinanzierung staatlich genehmigter Fachakademien für Sozialpädagogik gilt Folgendes:

Die Studierenden privater Fachakademien erhalten von Anfang an den staatlichen Schulgeldersatz. So lange die Schule nur genehmigt ist, beträgt der Schulgeldersatz 70 Prozent (61,25 Euro pro Unterrichtsmonat) des vollen, nach der staatlichen Anerkennung zu zahlenden Satzes (87,50 Euro pro Unterrichtsmonat).

Ein Betriebszuschuss mit dem verringerten Fördersatz (65 Prozent der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden) kann ab dem 4. Schulbetriebsjahr gewährt werden (Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG).

Die staatliche Anerkennung (Art. 100 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) kann der Schule frühestens nach zwei hinreichend erfolgreichen Abschlussjahren verliehen werden. Die gesamte Ausbildung dauert drei Jahre. Die staatliche Anerkennung kann damit frühestens zu Beginn des 5. Schuljahres verliehen werden. Mit der staatlichen Anerkennung hat der Träger Anspruch auf die vollen Betriebszuschüsse (100 Prozent der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden; Art. 41 Abs. 1 BaySchFG). Eine staatliche Förderung mit demselben Satz von 100 Prozent ist auch dann möglich, wenn die „nur“ genehmigte Schule einer öffentlichen Fachakademie für Sozialpädagogik im Wesentlichen gleichwertig erscheint (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG).

10. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder wurden dieses Jahr vor der Schuleinschreibung zurückgestellt (aufgeteilt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Zahl der zum Schuljahr 2012/2013 erfolgten Zurückstellungen liegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus derzeit noch nicht vor. Die Grundschulen melden diese Daten im Rahmen der jährlichen Erhebung der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

11. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich konkret der Plan für den Umbau des Kopfklinikums Würzburg, wann wird über die Finanzierung des Projektes entschieden und wie gestaltete sich nach heutigem Stand der Finanzierungsplan im Einzelnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Das Kopfklinikum des Universitätsklinikums Würzburg wurde von 1966 bis 1975 errichtet. Aufgrund der langjährigen Betriebsdauer sind die baulichen und technischen Anlagen verbraucht; die technische Ausstattung, insbesondere in den OP-Bereichen, ist verbraucht und entspricht nicht mehr den heutigen medizinischen Standards. Als wirtschaftlichste Lösung, die sich außerdem am zeitnächsten realisieren lässt und zudem eine Sanierung im laufenden Klinikbetrieb vermeiden kann, wurde nach Vorlage eines Gutachtens und intensiven Abstimmungsgesprächen zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (StMWFK), der Obersten Baubehörde und dem Universitätsklinikum Würzburg ein Neubau am bisherigen Standort errichtet.

Im Rahmen des ersten Bauabschnittes wird an der Stelle der bisherigen Hörsäle bzw. Forschungsflächen ein Funktionsneubau errichtet, in den die OP- und Intensivstationsbereiche, eine zentrale Notaufnahme, der Zentralsterilisationsbereich, die Abteilung für Neuroradiologie und Teile der Normalstationen untergebracht werden können. Dadurch können wichtige Bereiche an den heutigen Standard angepasst werden.

Die Gesamtkosten für den ersten Bauabschnitt werden überschlägig auf 110 Mio. Euro geschätzt, ein Bauantrag befindet sich derzeit in Abstimmung.

Für die Durchführung der Hochbaumaßnahme fallen zudem Erschließungskosten in Höhe von geschätzt 13 Mio. Euro an. Der entsprechende Bauantrag befindet sich ebenfalls in der Abstimmung.

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2013/2014 sind unter Kap. 15 18 Tit. 744 12 für den Neubau des Kopfklinikums Verpflichtungsermächtigungen in 2013 in Höhe von 3 Mio. Euro und in 2014 in Höhe von 5 Mio. Euro vorgesehen. Das StMWFK wird sich für eine entsprechende Dotierung mit Baukosten in den kommenden Doppelhaushalten einsetzen. Die Entscheidung darüber wird letztlich der Landtag zu treffen haben.

12. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich der Plan für den Bau der Mensateria an der Universität Würzburg, wann wird über die Finanzierung des Projektes entschieden und wie gestaltete sich nach heutigem Stand der Finanzierungsplan im Einzelnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Planungen für den Neubau der Mensateria in Würzburg sind so weit fortgeschritten, dass die Haushaltsunterlage Bau fertig gestellt werden konnte. Derzeit ist geplant, die Haushaltsunterlage Bau in der Dezembersitzung 2012 des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen in einen Bautitel zu überführen. Im Falle der Umwandlung des Planungstitels in einen Bautitel durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen wird anschließend die Baufreigabe erteilt. Die für den Neubau erforderlichen Finanzmittel werden entsprechend dem Baufortschritt aus der Anlage S des Einzelplans 15 bereitgestellt werden. Der Kostenrahmen des Bauantrags von 9,6 Mio. Euro wird in der Haushaltsunterlage Bau überschritten. Daher werden vor Zuleitung der Haushaltsunterlage Bau an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Einsparpotentiale geprüft.

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2013/2014 sind für die Errichtung der Mensateria in der Anlage S des Einzelplans 15 bei Kap. 15 17 Titel 742 21 – 0 für das Jahr 2013 2,5 Mio. Euro und für das Jahr 2014 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Diese Ansätze können durch Umschichtungen innerhalb der Anlage S verstärkt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

13. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen sind insgesamt seit 2005 bis heute aktuell in welchen Ressorts je Haushaltsjahr gesperrt worden – wie in Art. 6b des Haushaltsgesetzes (HG) formuliert – und wie viele Stellen werden konkret in den Haushaltsjahren 2013/2014 (je Haushaltsjahr) in den einzelnen Ressorts gesperrt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Nach Art. 6b des Haushaltsgesetzes (HG) sind in den Jahren 2005 bis 2019 9.000 frei werdende Stellen zu sperren.

In den Jahren 2005 bis 2011 hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags entsprechend Art. 6b Abs. 2 HG die Sperren – wie im jeweiligen Bericht der Staatsregierung vorgeschlagen – auf die Einzelpläne verteilt (s. nachfolgende Übersicht).

Für das Jahr 2012 wird der Bericht der Staatsregierung dem Landtag nach Beschluss des Ministerrats zugeleitet. Für die Jahre 2013 und 2014 sieht der Entwurf der Staatsregierung zu Art. 6b HG 2013/2014 einen Abbau von jeweils 600 Stellen vor.

Einzelplan	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Epl. 01	-	1,0	1,0	-	-	-	-
Epl. 02	-	1,0	3,0	-	2,0	-	-
Epl. 03A	104,0	108,0	129,0*	128,5	125,0	130,0	100,75
Epl. 03B	128,0	102,0	100,0	92,0	64,0	70,0	124,0
Epl. 04	16,5	15,0	34,75	24,0	22,5	25,0	25,25
Epl. 05	22,5	9,5	34,33	36,5	14,5	5,0	13,5
Epl. 06	116,0	123,5	132,92	141,0	109,0	108,0	96,0
Epl. 07	1,0	3,0	5,0	3,0	4,0	1,0	3,0
Epl. 08	90,0	90,0	141,0	126,0	71,0	79,0	104,5
Epl. 09	80,0	103,0					
Epl. 10	46,0	94,0	24,0	27,0	35,0	30,0	65,75
Epl. 11	1,0	-	-	1,0	1,0	1,0	1,0
Epl. 12	90,0	97,0	65,0	86,0	67,0	77,0	95,0
Epl. 13						1,0	1,0
Epl. 15	5,0	3,0	5,0	10,0	10,0	11,0	10,25
Summe	700	750,0	675,0	675,0	525,0	538,0	640,0

* Umressortierung der Unterbringungsverwaltung in den Epl. 03A

14. Abgeordneter
Eike Hallitzky
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in Oberösterreich gerade wirtschafts- und finanzschwache Kommunen dadurch unterstützt werden, dass Kofinanzierungen von EU-geförderten öffentlichen Maßnahmen oft nicht von den Gemeinden getragen werden müssen, sondern vom Land übernommen werden, mit der Folge, dass reiche und arme Gemeinden nicht so stark auseinander driften wie bei uns, frage ich die Staatsregierung, warum das in Bayern nicht möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Der Empfänger öffentlicher Zuwendungen hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen. Dies gilt auch bei mit EU-Mitteln geförderten Maßnahmen von Kommunen. Denn es handelt sich um deren eigene Maßnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. Der Einsatz angemessener eigener Mittel hierfür ist Ausdruck des wesentlichen Eigeninteresses der Kommune an der Durchführung des Vorhabens. Daneben zielt ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers auch darauf ab, ihn zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der Maßnahme anzuspornen.

Der Freistaat Bayern unterstützt finanzschwache Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in vielfältiger Weise, z.B. durch

- die an der Steuerkraft orientierte Gewährung von Schlüsselzuweisungen: je niedriger die Steuerkraft desto höher die Schlüsselzuweisungen.
- die für 2013 – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – vorgesehene Anhebung des Hauptansatzes für Gemeinden bis 5.000 Einwohner 2013 von 108 v.H. auf 112 v.H., von der sämtliche kleineren Gemeinden profitieren.
- Sonderschlüsselzuweisungen für steuerschwache Gemeinden.
- die umlagekraftabhängige Ausgestaltung der Mindestinvestitionspauschale; der Basisbetrag soll – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags – 2013 auf 90.000 Euro angehoben werden; für die finanzschwachen Gemeinden könnte die Investitionspauschale dann bis zu 130.500 Euro betragen. Die Investitionspauschale können die Kommunen insbesondere auch zur Erbringung notwendiger Eigenanteile einsetzen.
- die regelmäßige Berücksichtigung der finanziellen Situation der einzelnen Kommune bei der Festlegung der Fördersätze im Bereich des kommunalen Hochbaus und des Straßenbaus. Finanzschwache Kommunen, die durch den „vorausschauenden“ Demografiezuschlag höhere Investitionspauschalen bekommen, können bei der Förderung kommunaler Hochbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – (Schulbauten) in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 Prozent der zuweisungsfähigen Kosten erhalten, wie das auch bereits bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Straßen in kommunaler Baulast der Fall ist. Damit wird der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10 Prozent reduziert.
- die ab 2012 eingeführten Stabilisierungshilfen; mit ihnen sollen besonders strukturellschwache Kommunen mit anhaltenden unverschuldeten finanziellen Schwierigkeiten unterstützt werden (als eine Hilfe zur Selbsthilfe). Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags soll der Ansatz für Bedarfszuweisungen (einschl. Stabilisierungshilfen) ab 2013 um rd. 75 Mio. Euro auf insgesamt 100 Mio. Euro angehoben werden.

15. Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Da die Staatsregierung in den Entwurf des Haushaltsplans 2013/2014 einen Zahlungsbetrag aus der Garantieerklärung zur Absicherung des ABS-Portfolios der BayernLB im Jahr 2014 von 380 Mio. Euro eingestellt hat, der lt. Erläuterung zum 7. November 2014 in dieser Höhe zu erwarten ist, und insgesamt für die Absicherung des ABS-Portfolios im Nachtragshaushalt 2008 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,625 Mrd. Euro ausgebracht wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Schwankungsbreite besteht für die Höhe der Zahlung zum 7. November 2014 und wann werden aus heutiger Sicht weitere Leistungen in welcher Höhe für das ABS-Portfolio der BayernLB aus dem Staatshaushalt fällig?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die im Entwurf des Haushaltsplans 2013/2014 vorgenommene Veranschlagung beruht auf einer Schätzung der BayernLB und deren Portfolioverwalter. Diese belief sich zum 30. Juni 2012 geringfügig unter dem nun veranschlagten Betrag. Die bisher vorliegenden Prognosen schwankten in der Vergangenheit zwischen Beträgen von 215 Mio. Euro bis 470 Mio. Euro, wobei in letzter Zeit Beträge unterhalb des nun veranschlagten Betrags ermittelt wurden. Ab dem Jahr 2015 wird aus heutiger Sicht der Bank jährlich mit Zahlungen aus dem Staatshaushalt in zweistelliger bzw. niedriger dreistelliger Millionenhöhe gerechnet. Die Prognosen können aufgrund der langen Laufzeit und einer Vielzahl schwer vorhersehbarer Faktoren (z.B. Entwicklung der Zinsen bzw. des Häusermarkts in den USA) Schwankungen unterliegen.

16. Abgeordneter **Dr. Paul Wengert** (SPD) Da im Entwurf der Staatsregierung für den Doppelhaushalt 2013/2014 für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen in jedem Haushaltsjahr Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro eingestellt sind, frage ich die Staatsregierung, welche Mittel davon sind nur für Stabilisierungshilfen vorgesehen, welche konkreten Kriterien müssen Kommunen erfüllen, um Stabilisierungshilfen zu erhalten, und bis zu welcher Höhe können Mittel einzelnen Kommunen zufließen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Im Rahmen der gesetzlich in Art. 11 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) verankerten Bedarfszuweisungen für Kommunen können ab dem Jahr 2012 auch sog. Stabilisierungshilfen gewährt werden, ggf. auch mehrjährig. Diese sollen besonders strukturschwache Kommunen bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders stark betroffene Kommunen mit anhaltenden unverschuldeten finanziellen Schwierigkeiten unterstützen. Voraussetzung für die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist, dass die Kommunen bereit sind, einen stringenten Haushaltskonsolidierungskurs einzuschlagen. Es handelt sich um eine Hilfe zur Selbsthilfe. Durch die neuen Stabilisierungshilfen will die Staatsregierung einen Beitrag dazu leisten, den betroffenen Kommunen gezielt wieder finanzielle Perspektiven zu eröffnen. Um die Effektivität dieser staatlichen Hilfen zu erhöhen, soll der Ansatz für Bedarfszuweisungen – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtags – ab dem Haushaltsjahr 2013 um rd. 75 Mio. Euro auf insgesamt 100 Mio. Euro angehoben und damit gegenüber 2012 fast vervierfacht werden.

Für die Stabilisierungshilfen gelten im Antragsjahr 2012 folgende Vergabekriterien:

bei Landkreisen:

- bestehende besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises,
- überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang in den letzten zehn Jahren vor dem Jahr der Antragstellung.

bei Städten und Gemeinden:

- akute oder nachhaltige Finanzschwäche,
- unterdurchschnittliche Steuerkraft,
- überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang in den letzten zehn Jahren vor dem Jahr der Antragstellung und/oder
- unterdurchschnittliche Einwohnerzahl im Vergleich zur Fläche der Kommune,
- nachhaltiger Konsolidierungswille.

Weitere Einzelheiten können der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen entnommen werden:

www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/bedarfszuweisungen .

Die Verteilung der Mittel wird jährlich flexibel und bedarfsgerecht in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im gesetzlich hierfür vorgesehenen Verteilerausschuss festgelegt, dem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und des Innern sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören.

Die Kriterien für die Stabilisierungshilfen werden nach der diesjährigen Verteilerausschusssitzung evaluiert, die voraussichtlich Ende November stattfinden wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

17. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen ist die Verlängerung der U 5 nach Pasing und der U 4 nach Engelschalking nicht mehr im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)-Bundesprogramm 2011 bis 2015 enthalten, nachdem sie im Programm 2010 bis 2014 enthalten war, werden die Verlängerungen im Programm 2012 bis 2016 wieder aufgenommen, inwieweit steht diese Herausnahme aus dem GVFG-Bundesprogramm im Zusammenhang mit den Finanzierungsschwierigkeiten für den zweiten S-Bahn-Tunnel in München?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Maßnahmen

- 09 G 69 U München, U5-West, Laimer Platz – Pasing und
- 09 G 71 U München, U4-Ost, Arabellapark – Engelschalking

waren zum Bundesprogramm 2011 bis 2015 und sind auch zum Bundesprogramm 2012 bis 2016 angemeldet.

Aufgrund des aktuellen Planungsstandes geht die Staatsregierung davon aus, dass der Baubeginn für beide Maßnahmen frühestens in 2017 erfolgen kann und damit auch frühestens in 2017 Zuwendungen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)-Bundesprogramm geleistet werden.

In das zur Veröffentlichung bestimmte GVFG-Bundesprogramm werden nur Maßnahmen aufgenommen, für die in den nächsten fünf Jahren, das heißt aktuell in den Jahren von 2012 bis einschließlich 2016 auch Zuwendungen vorgesehen sind. Die Anmeldung kann deshalb aus dem veröffentlichten Bundesprogramm nicht abgelesen werden.

18. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann veröffentlicht sie die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie beim Leipziger Institut für Energie in Auftrag gegebene Studie „Bayerische Energieszenarien 2050“, deren Veröffentlichung mir auf meine Anfrage zum Plenum vom 28. November 2011 (Drs. 16/10546) für das Jahresende 2011 angekündigt wurde und welche bereits am 19. April 2012 in der Sitzung der Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Energiewende in Bayern vorgestellt wurde, und was sind die Ursachen für die anhaltende Verzögerung bei der Veröffentlichung dieser Studie?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Studie ist abgeschlossen und befindet sich derzeit im Druck. Die Veröffentlichung erfolgt unmittelbar nach Druckfertigstellung.

19. Abgeordneter
**Dr. Leopold
Herz**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie, dass alkoholfreies Bier mit einem Restalkoholgehalt von z.B. bei Clausthaler alkoholfrei 0,45 Volumenprozent, in Gaststätten als billigere oder gleich teure Alternative zu alkoholischen Getränken lt. § 6 des Gaststättengesetzes (GastG) angeboten werden darf?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

§ 6 des Gaststättengesetzes (GastG) lautet:

„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.“

Der Begriff alkoholfreie Getränke umfasst auch alkoholfreies Bier. Die allgemeine Verkehrsauffassung zu alkoholfreiem Bier wird in Bayern zudem von der Lebensmittelüberwachung überprüft. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein Handelsbrauch dahingehend besteht, dass als „alkoholfrei“ bezeichnete Biere einen maximalen Alkoholgehalt von 0,5 Volumenprozent aufweisen. Der Wert von 0,5 Volumenprozent ist auch für alkoholfreien Wein in der deutschen Weinverordnung (WeinV) festgeschrieben (§ 47 Abs. 1 WeinV). Geringe Spuren von Alkohol in alkoholfreiem Bier sind produktionstechnisch bedingt. Sinn des § 6 GastG ist es, dass sich der Gast nicht veranlasst sieht, ein alkoholisches Getränk zu bestellen, obgleich er eigentlich ein alkoholfreies Getränk konsumieren will (Hickel, Wiedmann/Hetzel, Gewerbe- und Gaststättenrecht, August 2011). Da es dem Zweck des Gesetzes genügt, ein alkoholfreies Getränk anzubieten, ist es zulässig, der Verpflichtung durch das Angebot von alkoholfreiem Bier zu entsprechen.

20. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Nachdem nach aktuellen Presseberichten für die Klausur der CSU-Landtagsfraktion ein Breitbandanschluss für die Tagungsstätte Kloster Banz der Hanns-Seidel-Stiftung mit Kosten in Höhe von für 50.000 Euro verlegt wurde, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Mitteln dieser Anschluss bezahlt wurde, ob es sich um Fraktionsmittel handelt und ob dieser Anschluss dauerhaft installiert wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Für die Einrichtung eines hochbitratigen Internetanschlusses im Kloster Banz wurden keine öffentlichen Mittel eingesetzt. Wie den aktuellen Presseberichten zu entnehmen ist, hat die Hanns-Seidel-Stiftung die Kosten der Investition selbst getragen.

21. Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Mittel für die Breitbandförderung im Jahre 2012 ausgereicht werden (aufgegliedert nach bereits verausgabten und fest geplanten Ausgaben; bitte die Mittel für das 2011 ausgelaufene Förderprogramm gesondert ausweisen), in welchem Stadium sich das Genehmigungsverfahren des angekündigten Hochgeschwindigkeitsprogramms bei der Europäischen Kommission befindet (bitte unter Nennung möglicher Hürden und Verhandlungspositionen) und bis zu welchem Zeitpunkt die Staatsregierung mit einer Aufnahme der Förderung nach dem neuen Förderprogramm rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Für die Breitbandförderung sind im Jahr 2012 30 Mio. Euro zur Abfinanzierung der laufenden Projekte des ausgelaufenen Förderprogramms 2008 bis 2011 eingeplant. Des Weiteren stehen für 2012 durch Übertragung der Haushaltsreste aus dem Jahr 2011 etwa 20 Mio. Euro zur Abfinanzierung zur Verfügung. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den bayerischen Bezirksregierungen nach Bedarfsabfrage im Jahr 2012 bislang rund 34 Mio. Euro an Kassenmitteln zur Auszahlung zur Verfügung gestellt. Diese Kassenmittel können grundsätzlich erst nach erfolgtem Projektabschluss und Verwendungsnachweisprüfung ausbezahlt werden. Da noch nicht alle Projekte abgeschlossen sind, ist eine Aussage zur Höhe der in 2012 ausbezahlten Mittel erst Ende 2012 möglich.

Für die Förderung von Hochgeschwindigkeitsnetzen stehen im Jahr 2012 100 Mio. Euro zur Verfügung (50 Mio. Euro Barmittel und 50 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen). In den Jahren 2013 und 2014 stehen jeweils 200 Mio. Euro zur Verfügung (50 Mio. Barmittel und 150 Mio. Verpflichtungsermächtigungen).

Der Entwurf der neuen Hochgeschwindigkeits-Förderrichtlinie des Freistaats Bayern wurde auf Basis der geltenden Breitbandleitlinien der Europäischen Kommission (EU-KOM) erstellt, mit Unternehmen und Verbänden abgestimmt und der EU-KOM zur Genehmigung zugeleitet. Die Staatsregierung steht in intensiven Verhandlungen mit der Kommission und geht davon aus, dass im Oktober dieses Jahres grünes Licht aus Brüssel kommt und das Programm dann wie geplant starten kann.

22. Abgeordneter
Adi Sprinkart
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sind Informationen zutreffend, wonach die Eisenbahnstrecke von Lindau nach München erst 2020 durchgehend ausgebaut und elektrisch befahrbar sein soll, wann und in welchem Umfang ist mit einer Verdichtung des Fernverkehrsangebotes zwischen Zürich und München zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Die Deutsche Bahn Fernverkehr AG (DB Fernverkehr AG) hat zugesagt, das Fernverkehrsangebot zwischen München und Zürich auf einen Zwei-Stunden-Takt zu verdichten, sobald der Streckenausbau zwischen Geltendorf und Lindau abgeschlossen ist. Nach bisheriger Auskunft der Deutschen Bahn AG soll dies im Jahr 2017 erfolgen. Informationen über eine Verschiebung auf das Jahr 2020 sind der Staatsregierung nicht bekannt. In den letzten Monaten hat die DB AG die Vorentwurfsplanung für die Ausbaustrecke vorangetrieben. Im Oktober 2012 wird sie deren Ergebnisse und den aktuellen Sachstand im projektbegleitenden Arbeitskreis vorstellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

23. Abgeordnete
Sabine Dittmar
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann wird das Bayerische Landesamt für Umwelt die bayernweit einheitliche Kulisse einer Einwertung des Landschaftsbildes außerhalb von Siedlungsgebieten nach den vier Wertstufen gemäß den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Bayern erstellt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Vorhaben soll bis März 2013 abgeschlossen sein.

24. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die aktuell von der Hessischen Landesregierung vorgelegte Lärmaktionsplanung zum Fluglärm am und um den Flughafen Frankfurt die Nennung der Region Bayerischer Untermain unterlässt und damit die Lärmbelastung dort verschweigt, frage ich die Staatsregierung, wie sie bis zum 19. Oktober 2012, dem Enddatum für eingehende Anregungen, beim Regierungspräsidium Darmstadt auf diesen Missstand eingehen will, welche Forderungen sie zum Lärmschutz in der Region Bayerischer Untermain stellen und wann die Staatsregierung durch EU-Richtlinie vorgegebene Lärmaktions- oder Lärmreduzierungspläne für Straßen-, Schienen- und Fluglärm in Bayern auflegen will?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Zur Lärmaktionsplanung, insbesondere an Flughäfen:

Die Lärminderungsplanung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie hat zum Ziel, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu mindern. Für Maßnahmen zum Lärmschutz wurden keine selbstständigen Rechtsgrundlagen geschaffen. In Lärmaktionsplänen aufgelistete Maßnahmen müssen sich wie bisher auf nationales Fachrecht stützen. Im neuen § 14 des novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist klarstellend festgelegt, dass bei der Lärmaktionsplanung für Flugplätze die jeweils anwendbaren Werte des Fluglärmgesetzes zu beachten sind. Dem Vollzug des Fluglärmgesetzes kommt daher auch im Falle einer Lärmaktionsplanung an Flughäfen eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Zum Anhörungsverfahren für den Lärmaktionsplan Flughafen Frankfurt (Forderungen):

Bis 19. Oktober 2012 läuft beim Regierungspräsidium Darmstadt das Anhörungsverfahren zum Lärmaktionsplanentwurf für den Flughafen Frankfurt. Wie das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz versichert hat, steht es selbstverständlich auch bayerischen Bürgern frei, sich dort mit Stellungnahmen und Anregungen einzubringen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist allerdings nicht für eine länderübergreifende Abstimmung von Behörden gedacht. Eine solche war bei der Lärminderungsplanung für den Flughafen Frankfurt auch nicht veranlasst. Sowohl nach den Ergebnissen der Lärmkartierung 2007 als auch nach der im Jahr 2011 erfolgten Festsetzung des Lärmschutzbereichs nach Fluglärmgesetz reichen relevant betroffene Bereiche nicht näher als rund zehn Kilometer an bayerisches Gebiet heran. Insofern liegt nach Auffassung der Staatsregierung auch kein „Missstand“ vor, wenn der Bayerische Untermain im Lärmaktionsplan nicht explizit thematisiert wird.

Bayerischer Vertreter in der Fluglärmkommission:

Unabhängig von der vorwiegend auf Lärmbrennpunkte fokussierten Lärminderungsplanung entsendet das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) in Umsetzung des Beschlusses des Landtags auf Drs. 16/13309 vom 18. Juli 2012 seit kurzem einen Vertreter in die Fluglärmkommission für den Flughafen Frankfurt. Das StMWIVT wird sich über dieses Gremium weiterhin für das Interesse der bayerischen Bevölkerung an einer Minimierung der Fluglärmbelastung am Bayerischen Untermain einsetzen.

Zuständige Behörden für Lärmaktionspläne:

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist bundesrechtlich grundsätzlich den Gemeinden zugewiesen. Im Falle von Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken hat Bayern mit Blick auf die besondere Verkehrsfunktion sowie zur Entlastung der Gemeinden die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung landesrechtlich den Regierungen übertragen. Die 2008 angelaufene Lärmaktionsplanung der ersten Stufe mit voraussichtlich mehr als 100 Lärmaktionsplänen befindet sich mehrheitlich noch in Bearbeitung durch die zuständigen Gemeinden und Regierungen.

25. Abgeordneter
Theresa Schopper
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie das neue Ländergremium im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes rechtlich geregelt und im Einzelnen ausgestaltet werden soll sowie welche politischen Ebenen, Institutionen und Personen konkret einbezogen werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Mit dem durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) neu geschaffenen § 90a des Sozialgesetzbuches V (SGB V) haben die Länder die Möglichkeit, ein gemeinsames Gremium auf Landesebene zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen zu bilden. In dem Gremium können neben Vertretern des Landes, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen und der Landeskrankenhausgesellschaft auch weitere Beteiligte vertreten sein, um Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abzugeben. Die nähere Ausgestaltung des gemeinsamen Landesgremiums richtet sich nach Landesrecht.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit beabsichtigt, ein gemeinsames Landesgremium nach § 90a SGB V einzurichten. Nach Vorliegen einer landesgesetzlichen Verordnungsermächtigung soll die nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums erfolgen. Weitere Einzelheiten zum gemeinsamen Landesgremium, wie etwa zu dessen Besetzung, stehen noch nicht fest.

26. Abgeordneter
**Ludwig
Wörner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, bis wann ist mit einem Inkrafttreten bzw. einer Veröffentlichung neuer für die Wasserkraftnutzung relevanter Vorschriften und Arbeitshilfen (z.B. Wasserkrafterlass, Gebietskulisse Wasserkraft, Verzeichnis grundsätzlich nutzbarer Schwellen nach § 35 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – etc.) zu rechnen und gedenkt die Staatsregierung, die Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Energiewende in Bayern (Energiekommission) in den Prozess der Erstellung dieser Vorschriften und Arbeitshilfen einzubeziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Der Entwurf einer Bekanntmachung zum Vollzug des Wasserrechts bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen (Vollzugsbekanntmachung Wasserkraft) wird derzeit mit den fachlich betroffenen Ressorts innerhalb der Staatsregierung abgestimmt. Der Diskussions- und Abstimmungsprozess wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Parallel zur Abstimmung des Entwurfs der Vollzugsbekanntmachung Wasserkraft wird die Gebietskulisse Wasserkraft erstellt. Die Gebietskulisse Wasserkraft soll bis Ende des Jahres durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit veröffentlicht werden.

Sobald ein zwischen den Ressorts abgestimmter Entwurf der Vollzugsbekanntmachung Wasserkraft vorliegt, wird die Beteiligung des Landtags durch Einstellung des Entwurfs in die Parlamentsbeteiligungsgesetz-Datenbank sichergestellt. Für die Prüfung nach § 35 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist eine Beteiligung der Energiekommission nicht vorgesehen, da eine bundesrechtliche Vorschrift nach rein fachlichen Kriterien vollzogen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

27. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern hält sie die Möglichkeit zur Bündelung der Milcherzeugung für geeignet, die Milchzahlungspreise zu erhöhen, sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, die Bündelung der Milcherzeugung innerhalb der gegenwärtigen Vorgaben weiter zu erhöhen und was tut sie aktiv, um die Milcherzeuger dabei zu unterstützen, ihre Bündelungsmöglichkeit auszuschöpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Bestimmungsfaktoren für Preisentwicklungen auf dem Milchmarkt und das Zusammenwirken der Bestimmungsfaktoren sind sehr komplex. So werden die Milchzahlungspreise im Zuge der Globalisierung und der Liberalisierung der Märkte auch in Deutschland und in Bayern wesentlich von den Entwicklungen auf den internationalen Märkten beeinflusst.

Die Bündelung des Angebotes ist einer von vielen Faktoren, durch den die Milchpreissituation beeinflusst werden kann. Eine isolierte Bewertung ist schwierig.

Ziel des Milchpaktes ist es, Regelungen aufzustellen, die zur Stabilisierung des Marktes und der Einkommen der Milcherzeuger sowie zu einer Steigerung der Transparenz in diesem Sektor beitragen sollen. Mit der Möglichkeit zur Angebotsbündelung sollen die Milcherzeuger eine stärkere Stellung in der Wertschöpfungskette Milch erhalten. Insbesondere soll ihre Verhandlungsposition gegenüber den Molkereien gestärkt werden. Die Angebotsbündelung sowie die unmittelbare Möglichkeit zur Preisverhandlung sollen den Milcherzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen eine Vermarktung der Rohmilch „auf Augenhöhe“ mit den Molkereien ermöglichen.

Um die Auswirkungen des Milchpaketes auf den Milchmarkt beurteilen zu können, wird die EU-Kommission hierzu jeweils einen Bericht zum 30. Juni 2014 und zum 31. Dezember 2018 vorlegen.

Die Vorgaben für die Bündelung der Rohmilch sind in der EU-Verordnung festgelegt. Für Deutschland und somit auch für Bayern gilt die Bündelungsgrenze von „weniger als 3,5 Prozent der EU-Milcherzeugung“. Daraus leitet sich ab, dass eine Erzeugerorganisation in Deutschland bis zu 5,3 Mio. Tonnen Milch bündeln darf.

Diese Bündelungsmengen werden von den bestehenden Milcherzeugergemeinschaften (MEG) derzeit bei Weitem nicht erreicht. So bündeln die zwei größten MEG in Bayern jeweils ca. 200 Mio. Kilogramm Milch. Bezogen auf die einzelnen MEG sind dies lediglich rund 4 Prozent der möglichen Bündelungsmenge.

Auch die Bayern MeG als Vereinigung von MEG erreicht die Bündelungsgrenze nicht. Die Bayern MeG bündelt nach eigenen Angaben aktuell etwa 1,8 Mio. Tonnen. Dies entspricht knapp 34 Prozent der möglichen Bündelungshöchstmenge.

Damit könnte die Bündelung innerhalb der gegenwärtigen Vorgaben noch deutlich erhöht werden. Die Entscheidung zur Bündelung von Milch in einer Erzeugergemeinschaft bzw. in einer Vereinigung liegt in der Verantwortung der Milcherzeuger selbst.

Vertragsverhandlungen werden wegen komplexer Marktzusammenhänge und rechtlicher Bedingungen zunehmend schwieriger. Aus Sicht der Staatsregierung ist es deshalb wichtig, die Marktcompetenz der

Milcherzeuger und deren Vertreter zu stärken. Die Landesanstalt für Landwirtschaft und die Fachzentren für Rinderhalter führen Seminare und Veranstaltungen zur Stärkung der Marktkompetenz von Milcherzeugern durch und unterstützen durch Fachvorträge oder durch Moderation von Podiumsdiskussionen entsprechende Veranstaltungen, um über Möglichkeiten sowie Bedeutung der Bündelung von Milch zu informieren und die Milcherzeuger hierfür zu sensibilisieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

28. Abgeordnete **Renate Ackermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anteile der Kosten der unterschiedlichen Sozialberatungen in Bayern (z.B. Familien-, Sucht-, Schwangerschafts-, Erziehungs- und Asylsozialberatung etc.) tragen durchschnittlich die Träger, die Kommunen, das Land und der Bund und wie erklärt sich jeweils diese Kostenaufteilung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Der Fördervollzug liegt zum Teil in nachgeordneten Behörden; in der Kürze der Zeit war eine Abfrage bei den jeweils vollziehenden Stellen nicht möglich. Im Rahmen des Vollzugs und der Verwendungsnachprüfung ist sichergestellt, dass Doppelförderungen nicht erfolgen. Soweit bekannt, wird die Frage aus Gründen der Übersichtlichkeit mit folgender Tabelle beantwortet:

Förderbereich	Kostenträger/Anteile				Grundlage/Rechtsgrundlage
	Träger	Bund	Land	Kommune	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen mit festgelegtem Einzugsbereich	Freie Wohlfahrtspflege; mindestens 5 %.	–	bis zu 65 % (davon 50% gesetzl., bis zu 15% freiwillig)	30 %	Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG); Abschn. 1, Nr. 5.2.1 der Fördergrundsätze für die freiwillige Förderung
Staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen der Landratsämter/ Gesundheitsverwaltungen	Untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz (Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen; kommunale Gesundheitsämter)	–	Personalkosten der Landratsämter/ Gesundheitsverwaltungen zu 100% zuzüglich der Kosten für Supervision, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung.	Personalkosten der kommunalen Gesundheitsämter zu 100%	Art. 3 Abs. 1 und 5 BaySchwBerG; Supervision und Fortbildung: Art. 3 Abs. 4 BaySchwBerG; Öffentlichkeitsarbeit: Art. 5 Abs. 2 BaySchwBerG
Staatlich nicht anerkannte (katholische) Schwangerschaftsberatungsstellen	unterschiedlich, abhängig von den Gesamtkosten.	–	Festbetrag 27.000 €/Beratungsstelle	–	Abschn. II, Nr. 12.2 der Fördergrundsätze für die freiwillige Förderung
Staatliche Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen	rd. 59 %	–	rd. 16 %	rd. 19 %	Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen und dem Staatsministerium für

Förderbereich	Kostenträger/Anteile				Grundlage/Rechtsgrundlage
	Träger	Bund	Land	Kommune	
					Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) ¹
Erziehungsberatungsstellen (EB)	Nicht bekannt; falls EB in freier Trägerschaft, abhängig von Vertragsgestaltung mit der Kommune.	–	Freiwillige Zuschüsse zu den Personalkosten (hierfür stehen im Jahr 2012 rd. 7,5 Mio. € zur Verfügung).	Kinder- u. Jugendhilfe ist kommunale Pflichtaufgabe, d.h., Kommunen tragen alle nicht anderweitig gedeckten Kosten (Fehlbetrag).	§ 28 SGB VIII, Art. 15 AGSG, Bekanntmachung des StMAS zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen
Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung für Hartz IV-Empfänger ²	–	–	–	Kommune 100 %	Gesetzlicher Leistungsträger ist die Kommune (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 16a SGB II)
Insolvenzberatung	–	–	100 % ³ (hierfür stehen im Jahr 2012 rd. 3,725 Mio. € zur Verfügung)	–	Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO); Kap. 10 03 Tit. 684 73-8
Fachstellen für pflegende Angehörige	Je nach Fachstelle unterschiedlich, mindestens 10 % der Gesamtkosten.	–	Jährlich bis zu 17.000 € für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft (je 100.000 EW ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft – je Landkreis mind. 1 und je kreisfreie Stadt jeweils mind. ½ Fachkraft oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig).	In der Praxis unterschiedlich; der Freistaat geht davon aus, dass sich die Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke ebenfalls mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen.	Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“).
Migrationsberatung	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG FW) Finanzierung 20% der Personalkosten.	⁴	Anteilfinanzierung der Personalkosten der Migrationsberatung (80%).	⁴	Migrationsberatungsrichtlinie (MBR) v. 17. Februar 2010
Asylsozialberatung	LAGFW bis 2011 51,87 % der pauschalierten Personalkosten	nicht bekannt	bis 2011 48,13% der pauschalierten Personalkosten	nicht bekannt	Asylsozialberatungsrichtlinie
Gewalt gegen Frauen - Frauenhausförderung - Notrufförderung	unterschiedlich, grundsätzlich mindestens 10 % der förderfähigen Kosten.	–	Freiwillige Zuschüsse: - Zu den Personalkosten: Festbetragsförderung in Höhe von 16.200 € bis 60.750 € gestaffelt nach Größe des Frauenhauses. - Zum Teil Personalkostenförderung: Festbetragsförderung in Höhe von 19.650 € - Zum Teil Sachkostenförderung: Festbetragsförderung in Höhe von 2.320 €.	Schutz von Frauen vor Gewalt ist in erster Linie eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Kommunale Beteiligung in der Praxis unterschiedlich je nach Finanzierungsvereinbarung zwischen Kommune und Träger.	Träger: Bayerische Haushaltsordnung BayHO Land: Förderrichtlinien Kommune: Landkreisverordnung (LKrO), Gemeindeverordnung (GO), SGB I
Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen	Freie Wohlfahrtspflege, 1 Universität, 1 Stiftung: überwiegend Sachkosten.	–	Personalkosten: 100 %, Sachkosten: überwiegend Träger.	–	BayHO
Suchtberatung im öffentlichen Gesundheitsdienst	–	–	Die Suchtberatung stellt nur einen Teilbereich der Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte des öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. In welchem Umfang die staatlichen Bediensteten für diese Teilaufgabe	–	

Förderbereich	Kostenträger/Anteile				Grundlage/Rechtsgrundlage
	Träger	Bund	Land	Kommune	
			tätig waren und welche Personalkosten hierfür angefallen sind, kann nicht quantifiziert werden.		
Externe Suchtberatung in den bayerischen JVA	Freie Wohlfahrtspflege, 1 Kommune: überwiegend Sachkosten.	–	Personalkosten: 100 %, Sachkosten: überwiegend Träger.	Geschätzt ca. 20% der Gesamtkosten	BayHO

Hinweis:

¹ Rd. 6 % werden durch die beratenen Personen im Wege einer freiwilligen Kostenbeteiligung erbracht.

² I. d. R. erfolgt die Finanzierung der Beratungsstellen durch die Kommunen nicht nach Rechtsbereichen gesondert. Die Darstellung beschränkt sich hier auf das SGB II.

³ Die Förderung erfolgt über Fallpauschalen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen beim Träger anfallenden Kosten.

⁴ Es handelt sich um landesgeförderte Migrationsberatungsstellen. Der Bund hat ein weiteres Netzwerk an Migrationsberatungsstellen, welches durch die bayerischen Stellen ergänzt wird. An den bayerischen Migrationsberatungsstellen beteiligen sich weder Bund noch Kommunen.

29. Abgeordnete

Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum der Bezirk Oberbayern beschlossen hat, die Förderung für die gemeinnützige S.I.Z. GmbH mit Sitz in Pfaffenhofen a. Ilm einzustellen (sind sich die verantwortlichen Entscheider dabei der Konsequenzen für die Betroffenen und für die Gesellschaft bewusst) und welche Alternativen der Förderung es gibt, falls die Entscheidung, die Förderung einzustellen, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Entscheidung des Bezirks Oberbayern ist der Staatsregierung nicht bekannt. Seitens der Staatsregierung bestehen keine rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungen der Bezirke. Diese handeln hier im eigenen Wirkungskreis und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gesellschaft selbst ist der Staatsregierung ebenfalls nicht bekannt. Es erfolgt keinerlei Förderung durch die Staatsregierung.

30. Abgeordnete

Tanja Schweiger
(FREIE WÄHLER)

Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage auf Drs. 16/10996 von Kollegin Dr. Simone Strohmayr nach der Höhe der Krippenbeiträge in Bayern frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile andere „stichprobenartige“ Schätzungen vorliegen als ca. 150 Euro pro Monat für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden und wie sie sich – falls keine anderen Schätzung vorliegen – laut eines Zeitungsberichtes der „Mittelbayerischen Zeitung“ vom 12. April 2012 die dort aufgeführte Differenz von 150 Euro und 455 Euro für acht bis neun Stunden im Landkreis Regensburg sowie in der Stadt Regensburg zwischen 370 Euro und 690 Euro erklärt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Die Elternbeiträge werden von den Trägern in eigener Verantwortung festgesetzt. Sie werden wegen des hohen Verwaltungsaufwands nicht per Einzelabfrage erfasst. Die auf Stichproben beruhenden Schätzungen für das Jahr 2011 – neuere Erhebungen liegen derzeit nicht vor – beziehen sich auf den bayernweiten Durchschnitt bezogen auf eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden. Konkrete regionale Beiträge können naturgemäß von der auf dem bayerischen Durchschnitt beruhenden Schätzung deutlich abweichen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen in den Ballungszentren.

31. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass sie an der menschenunwürdigen Erstaufnahmeeinrichtung Baierbrunner Str. 14 über den jetzt bestehenden Mietvertrag hinaus festhält, warum die Alternativen ggf. (bitte aufzählen: McGraw-Kaserne, Standort der Körperbehindertenschule etc.) gescheitert sind und was die Staatsregierung mit der seit langem leerstehenden McGraw-Kaserne plant?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Es sind hier noch keine endgültigen Entscheidungen gefallen. Es gibt derzeit keine abgeschlossenen Planungen der Staatsregierung hinsichtlich der McGraw-Kaserne.

32. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) bei der Festlegung von Regelbedarfssätzen für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften durch Landkreise und Bezirksregierungen eingebunden und inwieweit ist das StMAS über die unterschiedliche Anwendungspraxis der Übergangsregelungen in den Regierungsbezirken informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bei dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz; der Bund muss das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 unverzüglich gesetzlich umsetzen. Derzeit liegen jedoch noch keine Berechnungen des Bundessozialministeriums, das für die Festlegung der Regelsätze zuständig ist, vor. Die Länder haben den Bund einstimmig dazu aufgefordert, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) hat, um die Vollzugsbehörden zu unterstützen, vorläufige Vollzugshinweise zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erlassen. Darin ist der Gesetzestext, nach dem sich die Zuordnung zu den einzelnen Regelbedarfsstufen bemisst, zitiert.

Die Entscheidung der Zuordnung der Einzelfälle zu den Regelbedarfsstufen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Dem StMAS ist bekannt, dass einige Leistungsbehörden die bundesgesetzlichen Regelungen unterschiedlich auslegen. Der Bund hat sich zu dieser Frage, wie das Bundesrecht hier zu verstehen ist, bisher nicht geäußert.